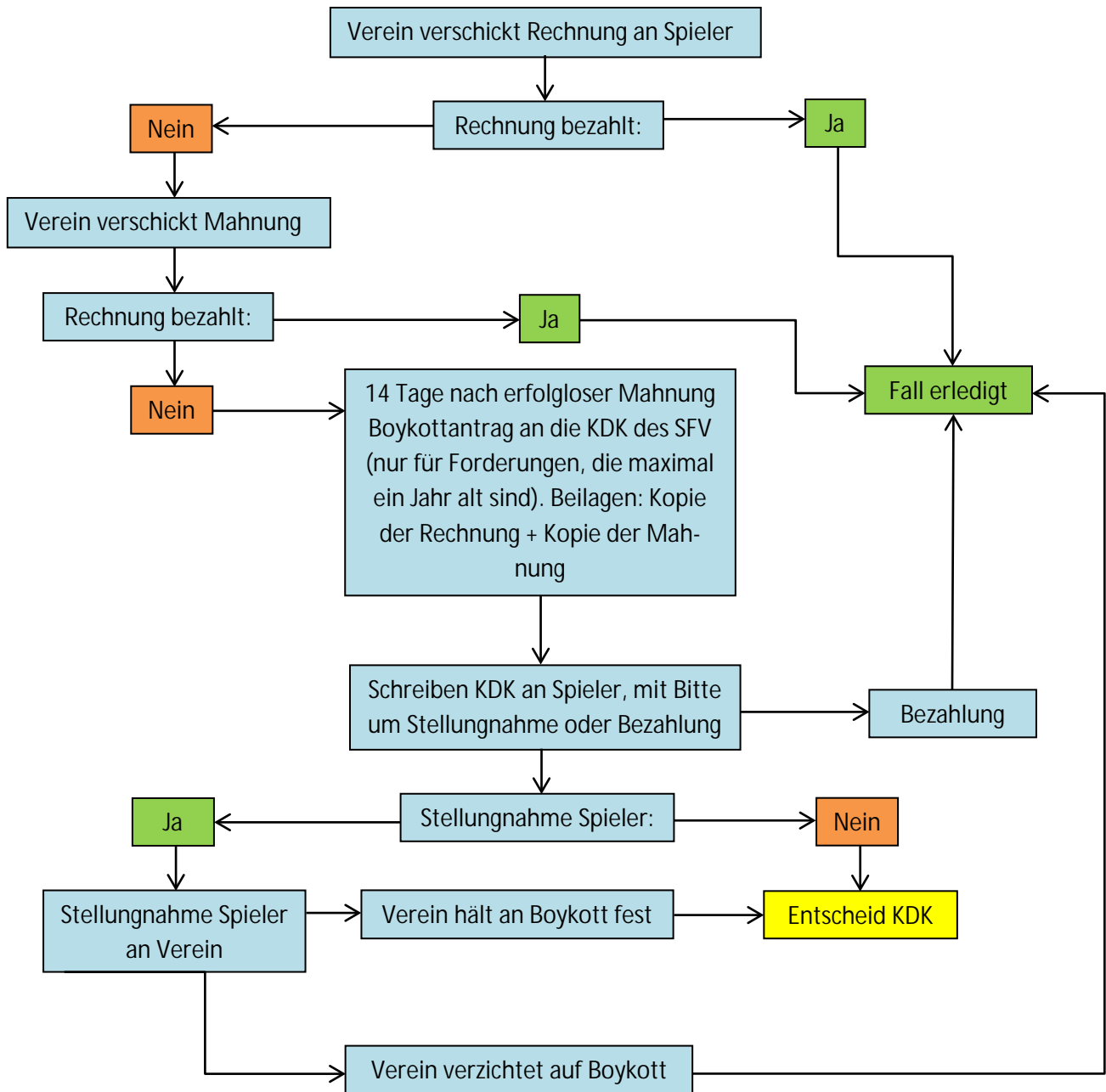


KONTROLL- UND DISZIPLINARKOMMISSION (KDK) DES SFV: BOYKOTTVERFAHREN



Reglementarische Bestimmungen über den Boykott: Art. 29 – 31 Rechtspflegeordnung (RPO)

http://www.football.ch/de/Portaldata/1/Resources/bilder/dokumentationen/RPO_2011_D_VR_DEF.pdf

KONTROLL- UND DISZIPLINARKOMMISSION (KDK) DES SFV: BOYKOTTVERFAHREN

FAQ's

Der Spieler möchte den Verein wechseln, obwohl er den Mitgliederbeitrag noch nicht bezahlt hat. Dürfen wir den Übertritt verweigern, solange der Spieler nicht bezahlt hat?

Nein, offene Verbindlichkeiten von Spielern gegenüber ihrem früheren Klub sind kein Grund, die Zustimmung zu einem gewünschten Übertritt zu verweigern. Sie können innerhalb eines Jahres ab Entstehung der Forderung einen Boykottantrag bei der KDK stellen, unabhängig davon ob der Spieler bereits für einen neuen Verein qualifiziert ist.

(Art. 29 Ziff. 1 RPO)

Wir haben die Unterschrift auf dem Übertrittsgesuch verweigert, und der neue Verein hat dieses ohne unsere Unterschrift dem SFV geschickt. Auf dem Fragebogen der Spielerkontrolle haben wir angegeben, dass wir die Unterschrift verweigern, solange der Spieler nicht sämtliche Schulden begleicht. Nun haben wir den Entscheid erhalten, und die Kosten müssen wir tragen. Warum?

Offene Verbindlichkeiten beim bisherigen Verein sind kein Grund für die Verweigerung des Übertritts (vgl. oben). Da Schulden beim bisherigen Verein kein schutzwürdiger Grund für die Verweigerung der Unterschrift sind, werden die Verfahrenskosten dem alten Verein auferlegt. Diese Praxis der KDK wurde den Vereinen einerseits per E-Mail kommuniziert, andererseits wurde es in den offiziellen Mitteilungen des SFV publiziert. Zudem wird auf dem Fragebogen der Spielerkontrolle für Übertritte ohne Unterschrift des bisherigen Vereins darauf hingewiesen.

Der Spieler hat seit Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt. Dürfen wir für alle offenen Rechnungen einen Boykottantrag stellen?

Nein. Bei ausstehenden finanziellen Verpflichtungen kann spätestens innerhalb eines Jahres seit der Entstehung der Forderung und frühestens 14 Tage nach erfolgloser Mahnung ein Boykottantrag gestellt werden.

(Art. 29 Ziff. 4 RPO)

Der Spieler hat gelbe/rote Karten erhalten. Nun will er die zugehörigen Bussen und Kosten nicht bezahlen. Dürfen wir die Bussen des Verbands dem Spieler weiterverrechnen?

Ja, aber nur wenn in den Vereins-Statuten explizit erwähnt ist, dass die Spieler diese Kosten selber tragen.

(Art. 29 Ziff. 3 RPO)

Der Spieler hat den Verein gewechselt und noch nicht sämtliches Material zurückgegeben. Können wir einen Boykottantrag stellen?

Nein. Die Vereine können nur einen Boykott ihrer (ehemaligen) Mitglieder wegen unsportlichen Verhaltens oder Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beantragen.

(Art. 29 Ziff. 1 RPO)

Der Spieler wurde mit Entscheid der KDK boykottiert. Darf er ein Amt, z.B. Trainer, bei einem Verein ausführen?

Nein. Der Boykott bedeutet für natürliche Personen das generelle Verbot der Ausübung jeglicher Tätigkeit in einem Verein oder einer Verbandsbehörde.

(Art. 30 Ziff. 1 RPO)

Ein rechtskräftig boykottierter Spieler hat seine Schulden am Freitag beglichen; darf er am Wochenende spielen?

Nein. Der Boykott einer natürlichen Person wegen Nichterfüllung finanzieller Pflichten erlischt am dritten Werktag nach der Bezahlung der ausstehenden Schulden. Beahlt der Spieler an einem Freitag, erlischt der Boykott somit am darauffolgenden Mittwoch.

(Art. 31 Ziff. 1 RPO)